

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen (vom 12. Juli 1991)

Der Gemeinderat Schwyz, gestützt auf die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990 (GS V/608) beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt das Friedhof- und Bestattungswesen der öffentlichen und der privaten Friedhöfe der Gemeinde Schwyz.

² Die privaten Friedhöfe sind:

- a) Im Frauenkloster St. Peter am Bach für deren Angehörige;
- b) Im St.-Josefs-Klösterli und in der St.-Agatha-Kapelle für deren Angehörige;
- c) Im Kapuzienkloster für deren Angehörige;
- d) In der Kantonsschule Kollegium Schwyz für die geistlichen Herren dieser Lehranstalt;
- e) Bei der Pfarrkirche Seewen für die Ortsseelsorger;
- f) In der Grundkapelle für die Angehörigen des Geschlechtes ab Yberg

³ Für die privaten Begräbnisstätten gelten sinngemäss die einschlägigen Bestimmungen dieses Reglementes.

Art. 2 Aufsicht¹

¹ Der Gemeinderat führt die Aufsicht über das Bestattungswesen und den öffentlichen Friedhof.

² Der Bezirksarzt führt die Aufsicht über die privaten Friedhöfe.

Art. 3 Zuständigkeit¹

Soweit die Zuständigkeit nicht durch das kantonale Recht vorgeschrieben ist, bestimmt der Gemeinderat das für den Vollzug dieses Reglements zuständige Organ.

Art. 4 Vorbehalt des übrigen Rechts

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übrigen kommunalen und kantonalen Rechts.

¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. November 2002 mit 3838 Ja gegen 983 Nein. Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 404 vom 25. März 2003 genehmigt.

II. Bestattungswesen

Art. 5 Anzeigepflicht bei Todesfällen

¹ Jeder Todesfall ist unverzüglich, spätestens innert 48 Stunden, dem Zivilstandsamt anzuzeigen. Bei der Anzeige ist eine ärztliche Todesbescheinigung vorzulegen.

² Ausserordentliche Todesfälle und Leichenfunde sind zudem sofort der Polizei oder dem Bezirksamt anzuzeigen.

Art. 6 Bewilligung zur Bestattung bzw. Kremation¹

¹ Die Gemeinde erteilt die Bewilligung für die Bestattung bzw. die Kremation. Gleichzeitig werden die Gebühren gemäss dem vom Gemeinderat erlassenen Gebührentarif erhoben.

² Sämtliche übrigen Vorbereitungen für die Bestattung wie Kontaktieren der kirchlichen Behörden, Leichentransporte, Sargbestellungen usw. obliegen den Angehörigen des Verstorbenen. Hat der Verstorbene keine Angehörigen hinterlassen, oder konnte die Leiche nicht identifiziert werden, so trifft die Gemeinde die nötigen Massnahmen.

Art. 7 Aufbahrung und Wartefrist

¹ Die Verstorbenen sind nach Möglichkeit in den Aufbahrungshallen der Kirchengemeinden aufzubahren.

² Die Verstorbenen sollen frühestens 48 Stunden, spätestens aber 120 Stunden nach dem Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der Untersuchungsbehörden oder des Bezirksarztes.

Art. 8 Beerdigungszeiten¹

Der Gemeinderat oder das von ihm bezeichnete Organ setzt die Beerdigungszeiten fest.

Art. 9 Gebührenpflicht

¹ Für die zur Zeit ihres Ablebens in Schwyz wohnhaft gewesenen Personen sind Leichentransport innerhalb der Gemeinde und Beerdigung auf dem öffentlichen Friedhof unentgeltlich.

² Für die übrigen Fälle erlässt der Gemeinderat einen Gebührentarif.

¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. November 2002 mit 3838 Ja gegen 983 Nein. Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 404 vom 25. März 2003 genehmigt.

III. Friedhofordnung

Art. 10 A. Allgemeines Bestattungsrecht¹

¹ Auf dem öffentlichen Friedhof werden bestattet:

- a) Sämtliche zur Zeit ihres Ablebens in der Gemeinde wohnhaft gewesenen Personen;
- b) Bürger der Gemeinde Schwyz, welche bei ihrem Ableben ausserhalb der Gemeinde wohnten, sofern die Angehörigen des Verstorbenen dies wünschen;
- c) Leichen nicht identifizierter Personen, die in der Gemeinde aufgefunden wurden;
- d) Personen, die nach Art. 25 in Familiengräbern bestattet werden dürfen;
- e) Personen, welche zu Lebzeiten vorwiegend in der Gemeinde wohnhaft waren und eine nähere Beziehung zur Gemeinde hatten.
- f) Auswärtige, die in der Gemeinde verstorben sind und in der eigenen Wohngemeinde nur mit besonders hohem Aufwand bestattet werden können.

² Mit Bewilligung des Gemeinderates oder des von ihm bezeichneten Organs können ausnahmsweise andere Personen auf dem öffentlichen Friedhof bestattet werden.

Art. 11 Einteilung des Friedhofes¹

Der Friedhof Bifang wird eingeteilt in:

- a) Eine allgemeine Abteilung;
- b) Eine Abteilung für Familiengräber;
- c) Eine Abteilung für Gräber der Geistlichkeit und Ordensleute;
- d) Eine Abteilung für Urnengräber und Urnennischen;
- e) Eine Abteilung für Kindergräber.

Art. 12 Bestattungskontrolle¹

Die Gemeinde führt ein Verzeichnis über sämtliche Bestattungen in der Gemeinde. Jedes Grab bzw. jede Urnennische erhält ein Kontrollblatt, worauf die Personalien der darin Bestatteten eingetragen sind.

Art. 13 Einzelbestattung¹

¹ In jedem Grab darf nur eine Erdbestattung stattfinden. Der Bezirksarzt kann Ausnahmen bewilligen.

² Neben einer Erdbestattung kann eine Urne beigesetzt werden. Mit Bewilligung der Gemeinde können weitere Urnen beigesetzt werden.

¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. November 2002 mit 3838 Ja gegen 983 Nein. Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 404 vom 25. März 2003 genehmigt.

Art. 14 Grabmasse

Die Grabmasse betragen für:

	Länge	Breite	Tiefe
a) Erwachsenengräber	2.00 m	1.00 m	1.20 m
b) Kindergräber	1.80 m	0.60 m	1.20 m
c) Familiengräber	2.50 m	1.20 m	1.20 m
d) Urnengräber	1.10 m	0.80 m	0.60 m
e) Urnenfamiliengräber	1.80 m	1.60 m	0.60 m

Art. 15 Grabdenkmäler¹

¹ Jedes Grab ist mit einem dauernden Denkmal zu versehen. Sie sind spätestens nach 1 Jahr seit der Bestattung zu erstellen.

² Jedes Grabdenkmal ist mit dem Vornamen, dem Familiennamen, dem Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen zu versehen.

³ Die Grabdenkmäler dürfen nicht aus Eternit, Weichmetall, Steingut oder Kunststoff erstellt werden.

⁴ Die Grösse der Grabdenkmäler ergibt sich aus den speziellen Vorschriften der entsprechenden Gräberabteilung. Bei künstlerisch besonders wertvollen Grabdenkmälern kann der Gemeinderat oder das von ihm bezeichnete Organ Ausnahmen gestatten, sofern benachbarte Grabdenkmäler und die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofs nicht beeinträchtigt werden.

⁵ Jedes Grabdenkmal bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

⁶ Widerspricht ein Grabdenkmal den Vorschriften dieses Reglements, ordnet die Gemeinde das Erforderliche an.

Art. 16 Grabeinfassung

¹ Die Gräber der allgemeinen Abteilung und die Urnengräber werden durch Trittplatten abgegrenzt, die von der Gemeinde geliefert werden.

² Die Gräber der allgemeinen Abteilungen werden überdies mit immergrünen Pflanzen umrandet, welche von der Gemeinde geliefert werden.

³ Die Verlegung der Trittplatten sowie die Bepflanzung mit immergrünen Pflanzen werden vom Friedhofpersonal vorgenommen. Für diese Arbeiten wird dem Unterhaltspflichtigen gemäss Gebührentarif Rechnung gestellt.

Art. 17 Gestaltung der Grabdenkmäler und der Grabbepflanzung

Die Grabdenkmäler sowie die Grabbepflanzungen haben sich an die Gestaltung der Nachbargräber anzugliedern. Sie dürfen das ruhige Gesamterscheinungsbild des Friedhofes nicht stören.

¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. November 2002 mit 3838 Ja gegen 983 Nein. Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 404 vom 25. März 2003 genehmigt.

Art. 18 Grabunterhalt¹

¹ Die Erstellung und der Unterhalt der Grabdenkmäler und der Grabeinfassungen sowie die Anlage und Pflege der Grabbepflanzung obliegen den Angehörigen des Verstorbenen. Insbesondere sind die Bepflanzungen nach jeder Vegetationsperiode zurückzuschneiden, damit die Nachbargräber nicht beeinträchtigt werden.

² Bei mangelhaftem Unterhalt und Pflege des Grabes ordnet die Gemeinde das Erforderliche an.

³ Für die Besorgung der Gräber von Verstorbenen, welche keine Angehörigen hinterlassen haben oder deren Angehörige auswärts wohnen, kann die Gemeinde aus dem Nachlass einen angemessenen Betrag erheben.

⁴ Sofern der Verstorbene mittellos war und dessen Angehörige zahlungsunfähig sind, kommt die Gemeinde für die Besorgung des Grabes auf.

Art. 19 Grabesruhe, Exhumierung¹

¹ Vor Ablauf der Grabesruhe darf ein Grab nicht zur Wiederbenützung geöffnet werden.

² Die Grabesruhe beträgt:

- a) Bei Erdbestattung 20 Jahre;
- b) Bei Urnenbestattung 15 Jahre.

³ Der Gemeinderat oder das von ihm bezeichnete Organ kann im Einzelfall die Grabesruhe verkürzen. Die Zustimmung des Bezirksarztes bleibt, soweit erforderlich, vorbehalten.

⁴ Eine Exhumierung bedarf der Bewilligung des Bezirksarztes. Für die Exhumierung wird eine Spezialgebühr erhoben, welche dem Friedhofpersonal zufällt.

Art. 20 Räumung der Quader¹

¹ Der Gemeinderat oder das von ihm bezeichnete Organ ordnet die Räumung von Gräbern an. Der Beschluss ist in angemessener Weise zu veröffentlichen.

² Die von der Gemeinde gelieferten Trittplatten bleiben deren Eigentum.

³ Für die Abräumung einer Grabstätte wird eine Gebühr gemäss Aufwand erhoben.

Art. 21 Ordnung auf dem Friedhof

¹ Jegliche Handlungen, die die Friedhofruhe stören, sind untersagt. Namentlich ist das Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen, ausgenommen für Arbeiten des Gewerbes an den Gräbern, sowie das Mitführen von Hunden zu unterlassen.

¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. November 2002 mit 3838 Ja gegen 983 Nein. Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 404 vom 25. März 2003 genehmigt.

² Die Arbeiten für die Erstellung und die Reparatur von Grabdenkmälern inkl. der Grabeinfassungen sind dem Friedhofpersonal zum Voraus zur Kenntnis zu bringen.

³ Arbeiten von Gewerbebetrieben dürfen an Vortagen vor Sonn- und Feiertagen auf dem Friedhof nicht ausgeführt werden.

⁴ Abfälle sind in den dafür bestimmten Behältnissen zu deponieren.

⁵ Den Anweisungen des Friedhofpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Art. 22 B. Spezielle Vorschriften
 1. Allgemeine Abteilung Einteilung

Die allgemeine Abteilung wird in Erwachsenen. Und Kindergräber eingeteilt.

Art. 23 Dimension der Grabdenkmäler²

Die Grabdenkmäler sollen ein Kernmass von 1.25 m ab dem gewachsenen Terrain aufweisen und dürfen in der Höhe die nachstehenden Masse weder unter- noch überschreiten:

Einzelgrab:	Höhe	max. Breite
- Kubusstein	1.00 -1.25 m	0.70 m
- Steinkreuz	1.05 -1.35 m	0.75 m
- Eisen- und Holzkreuz	1.20 -1.45 m	0.80 m
Kindergrab:		
- Kubusstein	0.60 -0.70 m	0.45 m
- Steinkreuz	0.70 -0.80 m	0.45 m
- Eisen- und Holzkreuz	0.80 -0.90 m	0.50 m

Art. 24 2. Familiengräber Vermietung¹

¹ Familiengrabstätten können auf die Dauer von 30 oder 40 Jahren gemietet werden.

² Familiengräber können nicht vor Bestattung einer ersten Leiche gemietet werden.

³ Jeder Mietvertrag ist schriftlich auszufertigen.

⁴ Die Übertragung eines Mietvertrages auf einen Benützungsberechtigten bedarf der Zustimmung aller bisherigen Benützungsberechtigten. Die Übertragung ist meldepflichtig.

⁵ Für die Benützung wird eine einmalige Gebühr gemäss Gebührentarif erhoben.

¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. November 2002 mit 3838 Ja gegen 983 Nein. Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 404 vom 25. März 2003 genehmigt.

² In der Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 21. November 1991.

Art. 25 Benützungsrecht¹

¹ Das Benützungsrecht eines Familiengrabes gilt für den Verstorbenen, dessen Ehegatten und Kinder und deren Nachkommen sowie für die Eltern des Verstorbenen.

² Der Gemeinderat oder das von ihm bezeichnete Organ kann auf Gesuch hin das Benützungsrecht ausdehnen.

³ Das Benützungsrecht endet für Erwachsene 20 Jahre und für Kinder 8 Jahre vor Ablauf der Mietdauer.

Art. 26 Aufhebung des Mietvertrages¹

¹ Verträge über Familiengräber fallen dahin:

- a) Mit Ablauf der Mietdauer;
- b) Bei vorzeitiger Kündigung oder Verzichtserklärung;
- c) Bei mangelhafter Pflege der Gräber, sofern der Unterhaltungspflichtige trotz schriftlicher Mahnung oder angemessener Publikation seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

² Bei vorzeitiger Kündigung oder Erneuerung des Benützungsvertrages wird die geleistete Gebühr verhältnismässig zurückbezahlt oder verrechnet.

³ Sollten zwingende öffentliche Interessen die Aufhebung des Friedhofes oder einzelner Abteilungen erfordern, können die Benützungsverträge durch die Gemeinde vorzeitig aufgehoben werden.

Art. 27 Dimension der Grabdenkmäler

Die Familiengrabdenkmäler sollen die nachfolgenden Höhenmasse nicht überschreiten:

Eisenkreuze 1.90 m; Steinkreuze 1.70 m; Kubusteine 1.50 m. Die Breite der Denkmäler soll 90 Prozent der gesamten Grabesbreite nicht überschreiten und seitlich zum nächsten Grab einen Abstand von 10 cm einhalten.

Art. 28 Fundament

Jedes Denkmal eines Familiengrabes im Freien muss mit einem armierten Gruftefundament versehen werden, welches ausschliesslich durch das Friedhofpersonal der Gemeinde ausgeführt werden darf. Die Einfassung oder der Stellriemen ist auf einem armierten Betonkranz aufzubauen.

Art. 29 Bepflanzung¹

Familiengräber dürfen mit immergrünen Pflanzen abgegrenzt werden.

¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. November 2002 mit 3838 Ja gegen 983 Nein. Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 404 vom 25. März 2003 genehmigt.

Art. 30 3. Abteilung für Gräber
der Geistlichkeit und Ordensleute¹

Für die Gräber der Geistlichen und Ordensleute finden die Bestimmungen von Art. 14 c, 27 bis 29 analoge Anwendung. Die Gemeinde kann für Gräber von Geistlichen und Ordensleuten weitere Vorschriften aufstellen.

Art. 31 4. Urnenbestattung Bestattung¹

¹ Urnenbestattungen sind möglich:

- a) In einer Urnennische;
- b) In einem Urnengrab;
- c) In einem Grab der allgemeinen Abteilung;
- d) In einem Familiengrab.

² Den Angehörigen ist gestattet, die Urnen ausserhalb des Friedhofs aufzubewahren.

Art. 32 Urnennischen a) Gestaltung

¹ Die Beschriftung der Deckplatte muss den Vor- und Familiennamen, das Geburts- und Sterbejahr beinhalten. Die Schrift muss aus dunklen Metallbuchstaben in einer maximalen Höhe von 3 cm erfolgen. Bis zur endgültigen Beschriftung innerhalb von 3 Monaten wird ein Schildchen mit den Daten des Verstorbenen angebracht.

² Ein Kreuz sowie ein Familienwappen als zusätzlicher Schmuck kann an der Deckplatte angebracht werden. Der Schmuck muss in Material und Farbe mit der Beschriftung übereinstimmen.

³ Kränze und Blumen sollen spätestens 6 Wochen nach der Bestattung entfernt werden. Nach dieser Frist wird die Halle durch das Friedhofpersonal geräumt.

⁴ Kerzen dürfen vor den Deckplatten nicht aufgestellt werden.

Art. 33 b) Benützung

¹ Die Urnennischen können sowohl als Einzelnischen, als auch als Familiennischen, in denen maximal 4 Urnen beigesetzt werden können, benützt werden.

² Für die Familiennischen werden schriftliche Mietverträge ausgefertigt. Die einschlägigen Bestimmungen für die Vermietung von Familiengräbern gelten sinngemäss.

¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. November 2002 mit 3838 Ja gegen 983 Nein. Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 404 vom 25. März 2003 genehmigt.

Art. 34 Urnengräber a) Gestaltung²

¹ Die Urnengradenkmäler dürfen nachstehende Masse in der Höhe weder unter-, noch überschreiten:

	Höhe	max. Breite
Einzelurnengrab:		
- Kubusstein	0.70 -0.80 m	0.45 m
- Steinkreuz	0.80 -0.90 m	0.50 m
- Eisen- und Holzkreuz	0.90 -1.00 m	0.55 m
Familienurnengrab:		
- Kubusstein	0.90 -1.00 m	1.20 m
- Steinkreuz	1.00 -1.10 m	1.20 m
- Eisen- und Holzkreuz	1.10 -1.20m	1.20 m

² Die jeweilige Dicke der Denkmäler darf 0.15 m nicht überschreiten.

³ Liegende Grabplatten sind nicht gestattet.

⁴ Provisorische Holzkreuze, in der Grösse den kleinen Grabfeldern angepasst, sind nur bis zum Aufstellen des Grabdenkmals, maximal 1 Jahr geduldet.

Art. 35 b) Benützung¹

¹ In einer Grabstelle kann eine zweite Urne beigesetzt werden. Mit Bewilligung der Gemeinde können weitere Urnen beigesetzt werden.

² Für zusätzliche Urnen ist die Grabesruhe der zuerst beigesetzten Urne massgebend.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 36 Strafbestimmungen

¹ Übertretungen dieses Reglementes werden nach den Vorschriften des Justizgesetzes sowie den allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit Haft oder Busse bestraft.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches.

¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. November 2002 mit 3838 Ja gegen 983 Nein. Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 404 vom 25. März 2003 genehmigt.

² In der Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 21. November 1991.

Art. 37 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Benützungsverträge behalten ihre Gültigkeit bis zum ordentlichen Vertragsablauf.

³ Bestehende Gräber, Denkmäler und Einfassungen müssen bei Neuerstellung oder Abänderung mit den Bestimmungen dieses Reglementes in Einklang gebracht werden.

Art. 38 Aufhebung früheren Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 15. Oktober 19976 und das Reglement über die Gestaltung von Feldern für die Urnenbestattung vom 24. Oktober 1979 aufgehoben.

Das Reglement wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 494 vom 17. März 1992 und mit Beschluss Nr. 783 vom 5. Mai 1992 (Art. 20 Abs. 2 Bst. a) bzw. mit Beschluss Nr. 404 vom 23. März 2003 genehmigt.

Per 01.01.2014 wurden bei den Hinweisen auf übergeordnete Erlasse die neuen Bezeichnungen gemäss Kantonsverfassung übertragen.